



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

Stab

Nationale polizeiliche Kriminalprävention

Finanzhilfen für Präventionsmassnahmen gegen Menschenhandel

RICHTLINIE FÜR DAS GESUCHSVERFAHREN

Vom 17. März 2014 (Stand am 16. April 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN.....	3
1.1 ALLGEMEIN	3
1.2 KLEINPROJEKTE UND PROJEKTE.....	3
1.3 UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN.....	4
2. BEDINGUNGEN.....	4
2.1 BERECHTIGTE.....	4
2.2 BEDARFSNACHWEIS.....	4
2.3 EIGENLEISTUNG	4
2.4 EINSCHRÄNKUNGEN	4
3. BEURTEILUNGSKRITERIEN	5
3.1 ALLGEMEINE KRITERIEN	5
3.2 PROJEKTE.....	5
3.3 UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN.....	6
4. GESUCHSEINGABE.....	7
4.1 EINGABEFRIST	7
4.2 EINGABEFORM	7
4.3 MODALITÄTEN	7
5. PRÜFUNG UND ENTSCHEID DES GESUCHS.....	8
5.1 FORMALE PRÜFUNG	8
5.2 INHALTLICHE PRÜFUNG.....	8
5.3 ENTSCHEID	8
5.4 AUSZAHLUNG.....	8
6. PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGER.....	9
6.1 VERÖFFENTLICHUNG	9
6.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	9
6.3 ÄNDERUNGEN.....	9
6.4 SCHLUSSBERICHT	9
7. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT.....	9

1. Präventionsmassnahmen

1.1 Allgemein

Unter Präventionsmassnahmen werden vorbeugende Handlungen verstanden, die darauf ausgerichtet sind, Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel entgegenzuwirken (siehe Artikel 2 der Verordnung gegen Menschenhandel).

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes für Finanzhilfen für Präventionsmassnahmen gegen Menschenhandel belaufen sich insgesamt auf CHF 400'000.00, die sich wie folgt aufteilen:

- CHF 300'000.00 für die Unterstützung von Organisationen oder deren regelmässigen Aktivitäten;
- CHF 100'000.00 für projektbezogene Einzelmassnahmen.

Der Kredit wird vom Parlament jährlich neu gesprochen.

Die Finanzhilfen unterliegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) sowie der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel; SR 311.039.3). Bei der Beurteilung der Gesuche für Finanzhilfen richtet sich das Bundesamt für Polizei (fedpol) zudem nach den Grundsätzen der vorliegenden Richtlinie.

Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen. Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

1.2 Kleinprojekte und Projekte

Unter einem Kleinprojekt und einem Projekt sind punktuelle Einzelmassnahmen zu verstehen (z.B. eine Sensibilisierungskampagne).

Die Gesamtkosten bestimmen, ob es sich um ein Kleinprojekt oder um ein Projekt handelt: Als Kleinprojekte gelten Massnahmen, deren Gesamtkosten CHF 10'000.00 nicht übersteigen. Der maximal ausgeschüttete Beitrag von fedpol beträgt dabei CHF 5'000.00. Massnahmen, deren Gesamtkosten CHF 10'000.00 übersteigen, werden als Projekte eingestuft.

Die Finanzhilfen für die Unterstützung von Projekten und Kleinprojekten betragen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben. Anrechenbar sind sämtliche Aufwendungen, welche unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der beitragsberechtigten Massnahme zusammenhängen und welche für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. Dies kann durch finanzielle Beteiligung, durch Arbeitsleistung, zur Verfügung stellen von Infrastruktur usw. geschehen. Der Gesuchsteller hat diese Aufwendungen so präzise wie möglich darzulegen.

1.3 Unterstützung von Organisationen

Der Bund kann sich aktiv an Organisationen beteiligen, welche zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel beitragen. Dies betrifft insbesondere Organisationen der spezialisierten Opferbetreuung.

Die Finanzhilfen für die Unterstützung von Organisationen, die Präventionsmassnahmen durchführen, betragen höchstens 25% der den Organisationen zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Bedingungen

2.1 Berechtigte

Gesuche um Finanzhilfen können von Organisationen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz eingereicht werden.

2.2 Bedarfsnachweis

Die Rahmenbedingungen werden durch das Subventionsgesetz festgelegt. Gemäss Artikel 6 SuG können Subventionen gesprochen werden, wenn:

- a. der Bund ein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe hat;
- b. die Aufgabe aufgrund einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung von den Kantonen nicht selbständig erfüllt oder gefördert werden muss;
- c. die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt wird;
- d. die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen; und
- e. die Aufgabe nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder rationeller erfüllt werden kann.

2.3 Eigenleistung

Artikel 7 SuG hält unter anderem fest, dass der Empfänger einer Finanzhilfe die Eigenleistungen zu erbringen hat, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können und die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen hat.

Dies bedeutet, dass die Empfänger grundsätzlich nachweisen müssen, dass sie einerseits selber Arbeit und Finanzen in eine Massnahme investieren und dass sie sich andererseits um weitere Finanzierungsquellen bemühen.

2.4 Einschränkungen

Es werden ausschliesslich Massnahmen in der Schweiz, die sich an die in der Schweiz lebende Bevölkerung richten, unterstützt. Es werden keine Massnahmen finanziert, die eindeu-

tig in den Aufgabenbereich einer entsprechenden Institution (Regelstruktur) fällt. Es werden zudem keine politischen Aktivitäten und Lobbyarbeit unterstützt.

Bei Kleinprojekten und Projekten werden keine Projektentwicklungskosten und Ausgaben für Vor- und Bedürfnisabklärungen übernommen. Auch werden nachträglich keine bereits erbrachten Leistungen finanziert.

3. Beurteilungskriterien

3.1 Allgemeine Kriterien

Bei der Beurteilung wird die regionale und sprachliche Verteilung der Massnahmen berücksichtigt.

Die Massnahmen müssen

- eine möglichst grosse Breitenwirkung und Multiplikationswirkung erzielen;
- auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet sein; und
- eine Evaluation der Durchführung und Wirkung vorsehen.

Die Trägerschaft hat das für die Massnahme das nötige Know-how mitzubringen und den inhaltlichen Bezug zum Thema darzulegen oder ist bereit, im Rahmen der Massnahmen sich das nötige Know-how anzueignen und den Bezug zum Thema zu schaffen.

3.2 Projekte

Projekte und Kleinprojekte werden aufgrund folgender Vorgaben beurteilt:

Vision

- Wird das Projekt der Komplexität des Themas Menschenhandel gerecht?
- Macht es die Ursachen und Machtbeziehungen, die Menschenhandel zu Grunde liegen, sichtbar und hinterfragt es sie?
- Veranlasst es die Teilnehmenden, sich mit den eigenen Werten und Verhaltensmustern gegenüber den Opfern und den Tätern auseinander zu setzen?
- Werden gegenseitige Ängste und Vorurteile thematisiert?
- Werden Betroffene miteinbezogen? Können sie ihre Sicht und ihre Sensibilitäten konstruktiv einbringen?

Machbarkeit

- Ist das zu behandelnde Thema klar definiert?
- Sind Vorgeschichte und Umfeld ausreichend analysiert?
- Stützt sich das Projekt auf ein durchdachtes und nachvollziehbares Konzept?
- Antwortet das Projekt auf einen erkennbaren und relevanten Bedarf einer definierten Zielgruppe?
- Sind die Projektziele und die geplanten Aktivitäten klar dargelegt und untereinander kohärent?

- Stehen Aufwand (Finanzen, Arbeit), Ziele und Aktivitäten in einem realistischen Verhältnis zueinander?
- Werden bereits bestehende Projekte oder Erfahrungen einbezogen?

Transfer und Weiterführung

- Ist das Projekt auf Langzeitwirkung und Nachhaltigkeit ausgerichtet?
- Wird es eine möglichst grosse Breitenwirkung entfalten können?
- Wie wird das Projekt über seine Laufzeit hinaus wirksam sein?
- Wie ist sichergestellt, dass es auch ausserhalb der unmittelbaren Zielgruppe wahrgenommen wird?
- Wie wird der Kontakt mit anderen Projektträgerschaften gesucht?
- Ist eine Vernetzung vorgesehen und wie soll diese ausgestaltet sein?
- Kann der Projektansatz – mit Anpassungen – von anderen Organisationen übernommen werden (Multiplikationseffekt)?
- Welche Möglichkeiten für die Behandlung des Projektes und der Ergebnisse werden genutzt: Publikationen, Internet, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops, Medienarbeit (Radio, TV, Printmedien, Internet) usw.?

Evaluation

- Sind überprüfbare Ziele formuliert worden?
- Sind Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung definiert worden?
- Werden die Projektaktivitäten dokumentiert und in welcher Form ist dies vorgesehen?

3.3 Unterstützung von Organisationen

Die Tätigkeit der Organisation wird aufgrund folgender Vorgaben beurteilt:

Tätigkeit der Organisation im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels

- Inwiefern ist die Organisation präventiv tätig?
- Womit beschäftigt sich die Organisation und was sind ihre Ziele?
- In welche Tätigkeiten wird der Unterstützungsbeitrag einfließen?

Machbarkeit

- Ist der Tätigkeitsbereich klar definiert?
- Sind die Ziele und die geplanten Aktivitäten klar dargelegt und untereinander kohärent?
- Besteht ein erkennbarer Bedarf einer definierten Zielgruppe?
- Sind Vorgeschichte und Umfeld ausreichend analysiert?
- Stehen Aufwand (Finanzen, Arbeit), Ziele und Aktivitäten in einem realistischen Verhältnis zueinander?
- Werden bereits bestehende Projekte oder Erfahrungen einbezogen?

Transfer und Weiterführung

- Ist das Vorhaben bzw. die Tätigkeit auf Langzeitwirkung und Nachhaltigkeit ausgerichtet?

- Wird es eine möglichst grosse Breitenwirkung entfalten können?
- Ist eine Vernetzung vorgesehen und wie soll diese ausgestaltet sein?
- Kann der Tätigkeitsansatz – mit Anpassungen – von anderen Organisationen übernommen werden (Multiplikationseffekt)?

Evaluation

- Sind überprüfbare Ziele formuliert worden?
- Sind Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung definiert worden?
- Werden die Aktivitäten dokumentiert und in welcher Form ist dies vorgesehen?

4. Gesuchseingabe

4.1 Eingabefrist

Gesuche für Kleinprojekte können jederzeit eingereicht werden.

Gesuche für Projekte deren Gesamtkosten CHF 10'000.00 übersteigen sowie für die Unterstützung von Organisationen können bis zum 31. Juli eingereicht werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Abteilung NPK bestätigt den Gesuchseingang.

4.2 Eingabeform

Ein vollständiges Gesuch besteht aus dem ausgefüllten Gesuchsformular samt den dort einverlangten Unterlagen. Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist einerseits elektronisch zu mailen (mittels Anklicken des Befehls "Per E-Mail versenden") und andererseits unterschrieben und mit den übrigen Unterlagen per Post an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Polizei fedpol
 Abteilung Nationale polizeiliche Kriminalprävention (NPK)
 Nussbaumstrasse 29
 3003 Bern

4.3 Modalitäten

Alle Punkte sind zu behandeln, entweder direkt oder mit Verweis auf die entsprechenden beigelegten Unterlagen.

Möglichst genaue, dennoch kurz und klar formulierte Antworten auf die gestellten Fragen erleichtern die Bearbeitung und Beurteilung des Projektes bzw. der Tätigkeit.

Neben den obligatorischen Beilagen können weitere Unterlagen, die für die Massnahme von Bedeutung sind – etwa Ideenbeschrieb, Medienberichte, Prospekte, Broschüren, Tätigkeitsberichte oder Statuten –, beigelegt werden.

Die Gesuchsteller sollten davon ausgehen, dass ihre Trägerschaft fedpol nicht bekannt ist.

5. Prüfung und Entscheid des Gesuchs

5.1 Formale Prüfung

Die Abteilung NPK prüft, ob ein Gesuch vollständig ist und die formalen Voraussetzungen erfüllt. Sie kann zusätzliche Informationen, die fedpol zur Beurteilung des Gesuches benötigt, anfordern.

Entspricht das Gesuch nicht den formalen Voraussetzungen oder liegt es eindeutig ausserhalb der vorgegebenen Ziele, weist fedpol das Projekt mit einem anfechtbaren Nichteintretensentscheid ab oder schlägt der Trägerschaft allenfalls den Rückzug des Gesuchs vor.

5.2 Inhaltliche Prüfung

Die Gesuche werden von der Abteilung NPK geprüft. Es können auch externe Expertinnen und Experten beigezogen werden. Grundlage für die Bewertung bilden die im dritten Kapitel aufgeführten Beurteilungskriterien.

Eine Massnahme kann an Bedingung geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das EJPD gemäss Artikel 13 Absatz 2 des SuG eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden.

5.3 Entscheid

Die Abteilung NPK legt das Gesuch mit einer Empfehlung der Geschäftsleitung fedpol zum Entscheid vor.

Der Entscheid für die Unterstützung von Organisationen und Projekten wird nach Möglichkeit jeweils bis Ende November schriftlich mitgeteilt.

Kleinprojekte werden nach Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs entschieden.

fedpol kann die Finanzhilfen auf der Grundlage einer Verfügung oder eines Vertrages gewähren. Die Verfügungsform bietet sich bei Projekten an. Für die Unterstützung von dauerhaften präventiven Angeboten werden in der Regel Verträge abgeschlossen.

Die Begründung in der Verfügung bzw. der Beschrieb der Ziele und Zwecke der Massnahme im Vertrag beschreiben abschliessend, weshalb die Massnahme durch fedpol unterstützt werden konnte. Entwickelt sich die Massnahme in eine Richtung, die dieser Begründung bzw. den Zielen nicht mehr entspricht, so kann es unter Umständen nicht mehr unterstützt werden.

5.4 Auszahlung

Der Auszahlungsmodus wird in der Verfügung bzw. im Vertrag festgehalten. Teilauszahlungen können an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft werden.

6. Pflichten der Beitragsempfänger

6.1 Veröffentlichung

Unterstützte Projekte und Organisationen werden auf der Homepage von fedpol vorgestellt. Der Eintrag basiert auf den Angaben im Gesuchformular.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Trägerschaft hat in allen veröffentlichten Unterlagen, die im Zusammenhang mit der unterstützten Massnahme stehen, einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Bund und das Logo des Bundes anzubringen.

Die Öffentlichkeit soll über die Massnahme und deren Erfolg informiert werden. Dazu kann fedpol jede Trägerschaft zur Zusammenarbeit verpflichten.

6.3 Änderungen

Zeichnen sich nach der Gesuchseingabe oder während der Durchführung einer Massnahme bedeutende Veränderungen (Ausrichtung/Ziele, Umsetzungsplan, Zeitplan, Finanzierung, Trägerschaft, Ansprechperson) ab, müssen diese der Abteilung NPK umgehend gemeldet werden.

6.4 Schlussbericht

Der Schlussbericht bzw. auch ein allfälliger Zwischenbericht hat gemäss dem Raster für die Erstellung des Schlussberichts erstellt zu werden.

Die Trägerschaft muss in der Lage sein, detaillierte Angaben zu den einzelnen Budgetposten der Schlussabrechnung zu machen.

Auch für Kleinprojekte muss ein Schlussbericht eingereicht werden.

7. Beschwerdemöglichkeit

Der Entscheid von fedpol kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Stellvertretende Direktor



René Bühler

